

From: Nast, Gabriele <Gabriele.Nast@bundesrat.de>
Sent: 15 May 2017 15:32
To: Documents Reception sector
Subject: Opinion on COM(2016) 788 final, Opinion on COM(2016) 863 final, Opinion on COM(2016) 864 final and Opinion on COM(2016) 767 final
Attachments: TOP063=0329-17(B)=957.BR-12.05.17.pdf; TOP064a=0037-17(B)(2)=957.BR-12.05.17.pdf; TOP064c=0187-17(B)=957.BR-12.05.17.pdf; TOP064d=0189-17(B)=957.BR-12.05.17.pdf
Importance: High
Categories: Eleni

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat in seiner 957. Sitzung am 12. Mai 2017 die aus der Anlage ersichtlichen Direktzuleitungsbeschlüsse im Rahmen des politischen Dialogs mit der Europäischen Kommission gefasst.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag von Frau Müller
Gabriele Nast

Bundesrat
Büro des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten,
für Fragen der Europäischen Union und für Verteidigung
Ang.'e Gabriele Nast (Sekretariat)
Leipziger Straße 3 - 4
10117 Berlin
Telefon: 030/18 91 00 - 451
Fax: 030/18 91 00 - 498
E-Mail: gabriele.nast@bundesrat.de

Bundesrat | 11055 Berlin | Tel.: 030 18 9100- | Fax: 030 18 9100- | www.bundesrat.de



Von: Nast, Gabriele
Gesendet: Montag, 15. Mai 2017 15:12
An: 'sg-national-parliaments@ec.europa.eu'
Betreff: Opinion on COM(2016) 788 final
Wichtigkeit: Hoch

Bundesrat
Büro des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten,
für Fragen der Europäischen Union und für Verteidigung
Ang.'e Gabriele Nast (Sekretariat)
Leipziger Straße 3 - 4
10117 Berlin
Telefon: 030/18 91 00 - 451
Fax: 030/18 91 00 - 498
E-Mail: gabriele.nast@bundesrat.de

Bundesrat | 11055 Berlin | Tel.: 030 18 9100- | Fax: 030 18 9100- | www.bundesrat.de



12.05.17

Beschluss des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 in Bezug auf die territorialen Typologien (Tercet)

COM(2016) 788 final

Der Bundesrat hat in seiner 957. Sitzung am 12. Mai 2017 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass die Kommission sowohl ihre Regionalpolitik als auch die Förderung ländlicher Entwicklung zunehmend ziel- und ergebnisorientiert ausrichtet. Dazu bedarf es regionalisierter Statistiken. Territoriale Typologien für Europa können dieses Ziel unterstützen und werden in der Praxis auch schon angewandt.
2. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Festlegung territorialer Typologien für Europa und deren harmonisierte Anwendung für EU-Statistiken. Die Verknüpfung von geographischen und statistischen Merkmalen eröffnet neue Auswertungsmöglichkeiten für wirtschaftswissenschaftliche und -politische Fragestellungen.
3. Er unterstützt auch das zu beobachtende Bestreben der Kommission, EU-Interventionen, zum Beispiel im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik, stärker ziel- und effizienzorientiert auszurichten und die Ergebnisse indikatorenbasiert zu überwachen. Es ist vom Grundsatz her nachvollziehbar, dass stärker fakten-gestützte politische Interventionen einer entsprechenden statistischen Basis bedürfen.

4. Der Bundesrat kann jedoch dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 - so genannte NUTS-Verordnung - derzeit nicht zustimmen, da die bisherigen Gebietseinheiten der NUTS-Verordnung grundlegende Bedeutung für die EU-Förderpolitik haben und in dem Vorschlag mögliche mittel- und langfristige Auswirkungen der Festlegung von territorialen Typologien auf die EU-Förderpolitik sowie auf zentrale Fragen der Raumordnung nicht ausreichend berücksichtigt scheinen. Anders als die bisher in der NUTS-Verordnung festgelegten Gebietseinheiten für die Statistik werden Typologien nicht nur für statistische Zwecke genutzt, sondern dienen üblicherweise auch als analytisches Werkzeug der Raumentwicklung und können so schnell politik- und förderrelevant werden.

Sofern territoriale Typologien Eingang in die NUTS-Verordnung finden sollen, muss aber eine ausdrückliche Beschränkung auf rein statistische Zwecke erfolgen.

5. Da neue territoriale Typologien in hohem Maße politik- und förderrelevant sind und die Raumordnungskompetenz bei den Mitgliedstaaten liegt, müssten geeignete neue Typologien in einem intensiven Austausch mit den Mitgliedstaaten und den Regionen abgestimmt werden. Nur so kann die Subsidiarität gewährleistet werden. Dieser Diskussionsprozess hat bisher nicht stattgefunden.
6. Der Bundesrat lehnt das Anliegen der Kommission, gesonderte Durchführungsbefugnisse zur Schaffung von einheitlichen Bedingungen für die harmonisierte Anwendung der Typologien zu erhalten, ab. Delegierte Rechtssetzungsbefugnisse in diesem sensiblen Bereich bergen die Gefahr, dass die erforderlichen Mitbestimmungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten und Regionen beschnitten werden.
7. Hinsichtlich der EU-Förderpolitik und insbesondere in Bezug auf die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) weist der Bundesrat eindringlich darauf hin, dass die NUTS-Verordnung der zentrale Bezugspunkt für die Fördermittelallokation ist. Es ist nicht absehbar, wie sich eine inhaltliche Veränderung/Erweiterung der Gebietskategorien beispielsweise auf die Fördermittelallokation und deren Distribution auswirken würde. Grundlegende Änderungen an ihrem Gegenstand haben jedoch immer das Potenzial, sich zumindest mittelbar auch auf die Zuweisung und den Einsatz der Mittel aus den ESI-Fonds auszuwirken. Der Bundesrat fordert die

Kommission auf, auch zu diesem Aspekt mit den Mitgliedstaaten und Regionen eine transparente und offene Diskussion zu führen.

8. Der Bundesrat befürchtet darüber hinaus, dass territoriale Differenzierungen unterhalb der NUTS 3-Ebene zu einer kleinräumigen Förderpolitik und letztlich zu einer eingeschränkten regionalen Flexibilität bei der Förderung führen könnten.

Zudem darf nach seiner Auffassung die Aufnahme von territorialen Typologien in die NUTS-Verordnung keine territorial kleinteilige Steuerung des Einsatzes der ESI-Fonds durch die Kommission nach sich ziehen. Der große europäische Mehrwert der ESI-Fonds besteht darin, dass durch ihren Einsatz die zentralen EU-Politiken und -Prioritäten mit langfristigen Entwicklungsstrategien auf regionaler Ebene verbunden werden. So werden die strategischen Vorgaben der EU-Ebene angepasst an die Bedarfe und Potenziale vor Ort umgesetzt. Dieser europäische Mehrwert würde durch eine Einschränkung der regionalen Flexibilität beim Fördermitteleinsatz gefährdet.

9. Der Bundesrat ruft in Erinnerung, dass die Kompetenzen für die Raumordnung bei den Mitgliedstaaten liegen. Sofern überhaupt eine Festlegung von Typologien im Rahmen der NUTS-Verordnung erfolgen soll, muss diese auf einer Abgrenzung auf der Basis mitgliedstaatlicher Zusammenarbeit und Verabschiedung beruhen. Er bittet die Bundesregierung, die Länder in angemessener Weise in den Abstimmungsprozess der vorgeschlagenen Verordnung einzubeziehen.

Der Bundesrat betont, dass die in dem jetzt vorliegenden Vorschlag der Kommission vorgesehenen territorialen Typologien partiell nicht mit bisher verwendeten nationalen und länderspezifischen Raumtypologien übereinstimmen. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die Rechte der Länder, die jeweils geeigneten Raumtypologien festzulegen und raumrelevante Fördermittel unter Berücksichtigung dieser Typologien einzusetzen, im Rahmen der Subsidiarität gewahrt werden.

10. Der Bundesrat stellt zudem fest, dass die starke Fokussierung auf das Kriterium "Bevölkerungszahlen" die unterschiedlichen regionalen, geografischen und strukturellen Gegebenheiten unzureichend widerspiegelt. Eine EU-einheitliche Festlegung von territorialen Gebieten anhand von Bevölkerungszahlen wird daher den funktionalen, raumordnerischen und regionalentwicklungspolitischen Aspekten solcher Typologien nicht gerecht.

11. Schließlich ist im Rahmen der Festlegung neuer Gebietsabgrenzungen und damit verbundener statistischer Anforderungen auch der zusätzliche Erhebungsaufwand zu berücksichtigen, der in Abhängigkeit von den erforderlichen Merkmalen und insbesondere bei kleinräumiger Gliederung erheblich sein kann.

12. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

12.05.17

Beschluss

des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung)

COM(2016) 863 final; Ratsdok. 15149/16

Der Bundesrat hat in seiner 957. Sitzung am 12. Mai 2017 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die institutionelle Sonderstellung der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) grundsätzlich beibehalten wird, um die Unabhängigkeit der nationalen Energieregulierungsbehörden zu bewahren. Er ist im Übrigen der Auffassung, dass sich die ACER als Koordinierungs- und Beratungsgremium der nationalen Energieregulierungsbehörden mit den derzeitigen Entscheidungsfindungsmechanismen grundsätzlich bewährt hat.
2. Der Bundesrat lehnt eine Ausweitung von Letztentscheidungskompetenzen der ACER ab. Das Ziel der Kommission, Hemmnisse im Strombinnenmarkt durch uneinheitliche Entscheidungen der von grenzübergreifenden Fragen betroffenen nationalen Regulierungsbehörden zu verhindern, lässt sich auch auf mitgliedstaatlicher Ebene ausreichend erreichen. Hierzu ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass die durch die jeweilige Frage betroffenen nationalen Regulierungsbehörden beziehungsweise Mitgliedstaaten eine einvernehmliche Problemlösung finden. Eine stärkere Letztentscheidungskompetenz der ACER in transnationalen Fragen würde sich nachteilig auf die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden auswirken.

*) Erster Beschluss des Bundesrates vom 10. März 2017, BR-Drucksache 37/17 (Beschluss)

3. Die Neufassung der ACER-Verordnung führt zu weiteren Aufgaben- und Kompetenzverlagerungen auf die europäische Ebene, die kritisch zu hinterfragen sind. Der ACER wurden im Rahmen ihres Auftrags bereits zahlreiche Aufgaben übertragen, die zudem durch die Entwicklung und Umsetzung der Netzkodizes in den vergangenen Jahren stetig erweitert wurden. Der Bundesrat hält den aktuellen Zuschnitt der Zuständigkeiten von ACER und ENTSO-E bei der Entwicklung der Netzkodizes für angemessen und ausreichend. Er hielte es für vorzugswürdig, wenn die ACER zunächst ihre bereits bestehenden, weitreichenden Befugnisse hinreichend wahrnehmen und ausfüllen würde, ehe über eine Erweiterung des Kompetenzkatalogs nachgedacht wird.
4. Der Bundesrat fordert, dass auf die geplante Abschwächung der Mehrheitsanfordernisse im Regulierungs- wie im Verwaltungsrat der ACER verzichtet wird. Die grundsätzliche qualifizierte Mehrheit in diesen Gremien sichert bisher die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips bei allen Aktivitäten der ACER und dient als zusätzliche Garantie der Unabhängigkeit der nationalen Energieregulierungsbehörden. Sie ist daher zwingend erforderlich. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass es deshalb sogar der Einführung der doppelt qualifizierten Mehrheit gemäß Artikel 16 Absatz 4 EUV im Regulierungsrat der ACER bedarf.
5. Er sieht insbesondere in der vorgeschlagenen Regelung des Artikels 6 Absatz 8 einen Verstoß gegen das in Artikel 5 Absatz 4 EUV niedergelegte Verhältnismäßigkeitsprinzip, da durch diese Regelung eine tendenziell unbeschränkte Ausweitung von Entscheidungskompetenzen der ACER ermöglicht wird. Die vorgeschlagene Neufassung des Artikels 6 Absatz 8 überträgt der ACER die Entscheidung über potenziell alle (gegebenenfalls auch unstreitige) Regulierungsfragen, sofern sie grenzüberschreitende Bedeutung haben. Die Entscheidungskompetenz wird dabei nicht nur auf gemeinsamen Antrag der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden ausgelöst, sondern bereits dann, wenn diese Behörden binnen einer knapp bemessenen Frist von sechs (beziehungsweise maximal zwölf) Monaten keine Einigung über die betroffene Frage erzielen können.

6. Der Bundesrat sieht in der Erweiterung des Aufgabenbereichs des Gebotszonenzuschnitts einen massiven und unverhältnismäßigen Eingriff in die Kompetenz der Mitgliedstaaten. Denn die optimale Gebotszonenkonfiguration ist eine nationale energiepolitische Entscheidung, die in der Kompetenz der Mitgliedstaaten verbleiben muss. Eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Erzeugungs- und Netztopologiestrukturen in den Mitgliedstaaten muss gewährleistet bleiben.
7. Das Modell der Kommission zu den regionalen Betriebszentren wie auch die starke Steuerung durch ACER überzeugen aus Sicht des Bundesrates nicht. Er befürchtet, dass durch die vorgesehene umfassende Befugnis der ACER, die Leistung, Ausstattung und Aufgaben der regionalen Betriebszentren zu überprüfen und auch Empfehlungen an Kommission, Rat und Europäisches Parlament auszusprechen, die nationalen Regulierungsbehörden zunehmend Einfluss auf wesentliche Prinzipien und Grundsätze bei der Systemführung, beim Balancing sowie der entsprechenden Kostentragung und -teilung verlieren.
8. Die Steuerung der Verwendung von Engpasserlösen beeinflusst die nationale Verwendung der Engpasserlöse maßgeblich und stellt eine weitere weitreichende Kompetenzübertragung dar. Für Netzkunden sind steigende Netzentgelte zu befürchten, da zukünftig die Möglichkeit zur Netzentgeltreduktion entfällt.
9. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

Beschluss**des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)**COM(2016) 864 final; Ratsdok. 15150/16**

Der Bundesrat hat in seiner 957. Sitzung am 12. Mai 2017 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zum Richtlinienvorschlag insgesamt

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag die Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (Amtsblatt L 211 vom 14.08.2009, Seite 55, sogenannte "Binnenmarkt-Richtlinie Strom") vollständig neu fassen will, um sie aktuellen Marktgegebenheiten anzupassen. Die Binnenmarkt-Richtlinien Strom und Gas bilden seit den 1990er Jahren das europarechtliche Fundament der Liberalisierung der Energiemärkte.
2. Er unterstützt die Kommission darin, bei der wettbewerblichen Öffnung der Energiemärkte die stetig zunehmende Stromerzeugung aus erneuerbaren, volatil einspeisenden Stromerzeugungen durch Anpassung der Marktvorschriften noch stärker in den Blick zu nehmen, ohne dabei die Sicherheit der Stromversorgung aus den Augen zu verlieren.

3. Der Bundesrat begrüßt die Initiative der Kommission außerdem sowohl im Interesse der Verbraucher als auch im Sinne der Stärkung des grenzüberschreitenden Handels mit Elektrizität. Er ist der Ansicht, dass Verbraucher noch stärker in den Mittelpunkt der europäischen Energiepolitik genommen und in ihrer Rolle als aktive und gleichberechtigte Teilnehmende am Strommarkt gestärkt werden sollten, ohne dabei ihre Eigenschaft als Verbraucher und die damit verbundenen Rechte zu verlieren.

Der Bundesrat begrüßt, dass erstmalig im europäischen Energierecht Regelungen zur Stärkung und zum Schutz der Verbraucher in einem eigenen Kapitel (Kapitel III) aufgenommen werden.

4. Er betont die Bedeutung, auch auf europäischer Ebene die Energiewende kosteneffizient zu bewältigen. Er unterstützt die von der Kommission beabsichtigte vollständige Integration industrieller, gewerblicher und privater Verbraucher in das Energiesystem mit dem Ziel, Systemkosten in erheblichem Umfang zu vermeiden.

Zum Richtlinienvorschlag im Einzelnen

5. Der Bundesrat spricht sich jedoch gegen detaillierte Vorgaben und Kriterien hinsichtlich der Erteilung von Genehmigungen zum Bau von Energieerzeugungsanlagen aus. Insbesondere die Anforderung einer zwingenden öffentlichen Bekanntmachung aller Genehmigungsverfahren unabhängig von der Anlagengröße wird kritisch gesehen, wodurch insbesondere für kleine Anlagen ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entsteht und damit ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand verursacht wird.
6. Die Forderung einer generellen öffentlichen Bekanntmachung aller Genehmigungsverfahren unabhängig von der Anlagengröße geht weit über die Anforderungen der Aarhus-Konvention hinaus. Deshalb wird empfohlen, auf konkrete Anforderungen zu verzichten, da dies unter anderem auch in anderen EU-Richtlinien geregelt ist (zum Beispiel Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, IED-Richtlinie).

7. Der Bundesrat regt außerdem eine Prüfung an, ob für das Begriffspaar "Aggregator" und "unabhängiger Aggregator" (Artikel 2 Nummer 14 und 15 des Richtlinienvorschlags) tatsächlich ein Bedarf besteht. Denn unter Entflechtungsgesichtspunkten erscheint es nicht zwingend, einen (unabhängigen) Aggregator, der mit keinem anderen Marktteilnehmer verbunden ist, anders zu behandeln als einen Aggregator, der Teil eines integrierten Energieversorgungsunternehmens ist.
8. Der Bundesrat begrüßt, dass in Kapitel III des Richtlinienvorschlags die wesentlichen Rechte der Energieverbraucher aus dem Dritten Binnenmarktpaket zusammengefasst, konkretisiert und um weitere Regelungen - beispielsweise zu dynamischen Tarifen, Laststeuerung, aktiven Kunden, Vergleichsinstrumenten und intelligenten Verbrauchsmesssystemen - erweitert werden.
9. Er begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit, für Endkunden einen Vertrag mit dynamischen Stromtarifen abzuschließen. Zu bedenken ist allerdings, dass in einigen Mitgliedstaaten, so zum Beispiel in Deutschland, nur 20 Prozent des Strompreises am Markt gebildet werden und somit volatil ist. Etwa 80 Prozent des Strompreises bestehen aus staatlichen Abgaben und Umlagen beziehungsweise staatlich regulierten Netzentgelten. Dies schränkt die Wirtschaftlichkeit von dynamischen Stromtarifen teilweise ein. Gerade für Haushaltskunden kann es schwierig sein, die Entwicklung des volatilen Anteils des Strompreises zu prognostizieren. Insofern können dynamische Stromtarife besonders für Haushaltskunden ein Risiko darstellen. Mit Artikel 11 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags werden die Mitgliedstaaten aufgefordert sicherzustellen, dass Endkunden von den Anbietern umfassend über die Chancen und Risiken von dynamischen Stromtarifen informiert werden. Der Bundesrat hält diese Informationspflicht für besonders wichtig. Gerade in Hinblick auf Haushaltskunden sollten den Anbieter umfassende Informationspflichten treffen, die in der Richtlinie präzisiert werden sollten.
10. Die Überwachungspflicht der Entwicklung zu dynamischen Stromtarifen, die in Artikel 11 Absatz 3 des Richtlinienvorschlags aufgenommen wurde, wird zum Schutz der Verbraucher und insbesondere der Haushaltskunden eine große Rolle spielen. Der Bundesrat bittet, dass in Artikel 11 Absatz 3 des Richtlinienvorschlags aufgenommen wird, dass bei der Beobachtung der

dynamischen Stromtarife die Entwicklungen im Bereich der Haushaltskunden besonders beobachtet werden sollen.

11. Er hebt hervor, dass der Wechsel in einen dynamischen Stromtarif freiwillig geschehen muss und Verbraucher auch in Zukunft die Möglichkeit haben sollen, einen starren Stromtarif zu wählen. Bei der Einführung dynamischer Stromtarife sollte deshalb darauf geachtet werden, dass Nutzern mit starren Stromtarifen keine Nachteile entstehen, die sie dazu zwingen, ebenfalls einen dynamischen Stromtarif zu wählen.
12. Der Bundesrat begrüßt, dass Hindernisse für einen Anbieterwechsel auf ein Mindestmaß reduziert werden sollen, indem die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen müssen, dass der Anbieterwechsel eines Verbrauchers innerhalb von drei Wochen vorzunehmen ist und dass Wechselgebühren grundsätzlich verboten sind. In Artikel 12 des Richtlinienvorschlags sind sinnvolle und ausgewogene Regelungen vorgesehen, die sowohl den Belangen der Verbraucher als auch der praktischen Umsetzbarkeit durch die Energiebranche Rechnung tragen. Die in Artikel 12 Absatz 3 beschriebene Ausnahmeregelung für zulässige Kündigungsgebühren lässt allerdings offen, welche nachweislichen Vorteile für den Verbraucher bestehen müssten, damit eine Kündigungsgebühr ausnahmsweise zulässig ist. Es wird gebeten, den genannten "messbaren Vorteil" zu konkretisieren.
13. Der Bundesrat begrüßt ferner die Aufnahme des neuen Artikels 13, nach dem die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen haben, dass Verbraucher auch ohne Einverständnis ihres Stromversorgers Verträge mit Aggregatoren abschließen dürfen. Die Regelung sollte allerdings dahingehend präzisiert werden, dass es Stromversorgern explizit zu untersagen ist, ihren Kunden den Abschluss solcher Verträge mit Drittanbietern zu verbieten. In Deutschland gehen bedauerlicherweise immer mehr Stromversorger dazu über, entsprechende Klauseln in die Verträge mit ihren Kunden einzufügen, um ihnen exklusiv die hauseigenen Dienstleistungen anbieten zu können. Einer solchen aus Verbrauchersicht äußerst unbefriedigenden Einschränkung des Wettbewerbs gilt es unbedingt entgegenzuwirken. Es wird um eine entsprechende Überarbeitung der Vorschriften gebeten.

14. Der Bundesrat begrüßt zudem die Einführung von Zertifizierungskriterien für Vergleichsinstrumente und unterstützt die hierzu in Anhang I festgelegten Anforderungskriterien. Die Wirksamkeit einer Zertifizierung hängt maßgeblich davon ab, dass Nutzer von Vergleichsinstrumenten zwischen zertifizierten und nicht zertifizierten Vergleichsinstrumenten unterscheiden können. Er bittet, eine Verpflichtung zur Kennzeichnung der Vergleichsinstrumente hinsichtlich ihrer Zertifizierung aufzunehmen.
15. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass für Vergleichsinstrumente EU-weit Mindestanforderungen festgelegt werden sollen, vor allem im Hinblick auf die Portalfinanzierung und wirtschaftliche Verflechtungen (insbesondere die Offenlegung von Provisionen) sowie die klare Abgrenzung von Werbung und dass verbraucherfreundliche und standardmäßige Voreinstellungen gesetzlich festgelegt werden sollen. Dies betrifft nicht allein den Strommarkt, sondern gilt auch für Vergleichsinstrumente anderer Dienstleistungen.
16. Er regt an zu präzisieren, wie die Zertifizierungskriterien in Anhang I von den Mitgliedstaaten in vergleichbarer Weise angewendet werden können. Im Hinblick auf das Ziel der Energieunion könnte die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) beauftragt werden, über die nationalen Maßnahmen zur Regulierung von Vergleichsinstrumenten regelmäßig zu berichten sowie auf eine Harmonisierung der Maßnahmen der nationalen Regulierungsbehörden im Sinne des Richtlinienvorschlags hinzuwirken.
17. Der Bundesrat gibt hinsichtlich der vorgeschlagenen Regelung zu den "lokalen Energiegemeinschaften" in Artikel 2 Nummer 7 des Richtlinienvorschlags zu bedenken, dass die geplante Definition sehr weit und unbestimmt ist. Eine Unterscheidung zwischen einer "lokalen Energiegemeinschaft", die nach Artikel 16 der vorgeschlagenen Richtlinie gewisse Privilegierungen erfahren soll, und einem "gewöhnlichen" Verteilernetzbetreiber wird damit erheblich erschwert.
18. Er lehnt die konkrete Ausgestaltung der genannten Sonderrechte der "lokalen Energiegemeinschaften" in Artikel 16 des Richtlinienvorschlags ab. So impliziert etwa Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe g des Vorschlags, dass denjenigen Netznutzern, die zugleich Anteilseigner oder Mitglieder der

"lokalen Energiegemeinschaft" sind, andere - möglicherweise günstigere - Netzentgelte berechnet werden dürfen als den übrigen Netznutzern. Dies ist mit der Diskriminierungsfreiheit der Netzentgelte unvereinbar und konterkariert die Ziele der vorgeschlagenen Richtlinie. Der Bundesrat stellt außerdem fest, dass die Kommission nicht dargetan hat, weshalb eine unionsweite Regelung für (bereits dem Wortsinn nach) "lokale" Energiegemeinschaften erforderlich ist. Derartige Sonderregelungen könnten, sofern sie denn mit den Zielen der Richtlinie übereinstimmen, auch - ohne jedwede Auswirkung auf den unionsweiten Stromhandel - ebenso gut auf der Ebene der Mitgliedstaaten erlassen werden.

19. Der Bundesrat unterstützt die Vorgabe der Förderung der Energieeffizienz durch die Elektrizitätsunternehmen, indem diese intelligente Messsysteme einführen und Energiemanagementdienstleistungen anbieten. Gleichwohl werden die in Artikel 19 des Richtlinienvorschlags aufgeführten, sehr detaillierten Anforderungen und Kriterien kritisch gesehen. Mit diesen Detailvorgaben würde den Mitgliedstaaten die nötige Flexibilität genommen, um unter Berücksichtigung der nationalstaatlichen Bedingungen und Voraussetzungen eigene geeignete Maßnahmen umzusetzen.
20. Er begrüßt die Einführung von intelligenten Messsystemen als wichtigen Baustein zur weiteren Umsetzung der Energiewende. Der Bundesrat stellt fest, dass in Deutschland mit dem Messstellenbetriebsgesetz bereits umfangreiche Regelungen zur dieser Thematik erlassen wurden. Er lehnt deshalb Vorgaben, die in ihrer Wirkung über den in Deutschland festgelegten Rechtsrahmen hinausgehen, ab, um Planungssicherheit für die beteiligten Akteure auf der Basis der Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes zu garantieren und die Umsetzung der dort verankerten ausgewogenen und aufeinander abgestimmten nationalen Vorgaben nicht zu unterlaufen.
21. Der Bundesrat sieht die in Artikel 20 Buchstabe a des Richtlinienvorschlags formulierte Verpflichtung, alle Kundendaten als Regelfall binnen Sekunden automatisiert zu übermitteln und zu verarbeiten, kritisch. Die in Deutschland definierte Vorgabe einer viertelstündlichen Erfassung und täglichen Übermittlung der abrechnungsrelevanten Daten erscheint im Regelfall ausreichend für die Abwicklung der Lieferung an den Kunden und dient als technische Vorgabe für den notwendigen technischen Standard der Smart Meter. Eine

Verschärfung der Anforderungen verursacht erhebliche Umrüstkosten und dient auch nicht den Verbraucherschutzinteressen.

22. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, dass die Bereitstellung von Hardware zur Visualisierung, wie beispielsweise Homedisplays, und deren Anbindung an den Zähler dem Markt überlassen bleibt. Er begrüßt, dass die betreffenden Messdaten allen Teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden sollen. Neben den Kunden, Lieferanten, Übertragungsnetzbetreibern, Aggregatoren und Energiedienstleistern müssen auch alle Verteilernetzbetreiber diese Daten zeitnah erhalten, um jederzeit über die aktuellen Systeminformationen des Verteilernetzes im Hinblick auf einen sicheren Netzbetrieb zu verfügen.
23. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den eingeführten Anspruch auf Nutzung eines intelligenten Verbrauchsmesssystems. Intelligente Messsysteme dienen dazu, eine Fülle von Daten über das Nutzungsverhalten des Anschlussnutzers zu erheben und anschließend auch zu verarbeiten. Dabei handelt es sich um schützenswerte Daten. Entsprechend groß ist das Interesse des betroffenen Anschlussnutzers, grundsätzlich selbst darüber entscheiden zu können, wer über diese Daten verfügt. Kosten-Nutzen-Analysen in Deutschland zeigen, dass intelligente Messsysteme sich finanziell für Haushaltskunden nicht in jedem Fall lohnen. Ob dann die Aufzeichnung des privaten Energieverbrauchs und die Sammlung persönlicher Daten in einem vernünftigen Verhältnis zu dieser Energieeinsparung liegen, ist diskutabel. Der Einsatz intelligenter Messsysteme sollte daher im Ermessen und Entscheidungsspielraum der privaten Endverbraucher liegen. Der Bundesrat bittet, den Einbau von intelligenten Messsystemen bei Haushaltskunden mit einem Stromverbrauch von unter 6 000 kWh pro Jahr von einer freien Verbraucherentscheidung abhängig zu machen.
24. Er begrüßt zwar grundsätzlich die Harmonisierung europäischer Standards, sieht allerdings die Umsetzung des gemeinsamen Datenformats ohne Übergangsfrist kritisch. Dies würde bedeuten, dass alle bereits ausgelieferten intelligenten Zähler angepasst oder im schlimmsten Fall ausgetauscht werden müssen.

25. Die zeitliche Vorgabe für die finale Umsetzung des "Rollout" von "Smart Meters" in den Mitgliedstaaten gemäß Anhang III wird abgelehnt. Der in Deutschland in diesem Jahr gestartete Prozess erfordert wesentlich längere Umsetzungsfristen bis 2024 und kann bis 2020 nicht realisiert werden.
26. Eine wesentliche Errungenschaft der Richtlinie 2009/73/EG aus Verbrauchersicht war der Anspruch von Haushaltskunden auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. In Deutschland beinhaltet dieses Schlichtungsverfahren eine Teilnahmepflicht der Unternehmen. Dem Verursacherprinzip entsprechend finanzieren die Unternehmen die Schlichtungsstelle, die Anlass zur Beantragung eines Schlichtungsverfahrens bieten, indem eine Fallpauschale erhoben wird. Die deutsche Schlichtungsstelle Energie e. V. hat sich aus Verbrauchersicht in vielerlei Hinsicht bewährt. Seit 2011 konnte die Schlichtungsstelle Energie e. V. in vielen tausend Fällen eine einvernehmliche außergerichtliche Streitbeilegung zwischen Haushaltskunden und Versorgern herbeiführen. Die Einigungsquote liegt bei circa 80 Prozent. Hierdurch wurde Vertrauen der Haushaltskunden in den Wettbewerbsmarkt geschaffen und der Wettbewerb gestützt. Nicht zuletzt entlastet die Schlichtungsstelle die Gerichte erheblich. All dies war möglich, weil die Mitgliedstaaten gegenwärtig verpflichtet sind, Schlichtungsstellen einzurichten, die eine effiziente Behandlung von Beschwerden sicherzustellen haben. Der Bundesrat befürchtet, dass durch den in Artikel 26 der vorgeschlagenen Richtlinie aufgenommen Verweis auf die Richtlinie 2013/11/EU die vorgenannte Teilnahmeverpflichtung entfallen würde, da die Richtlinie 2013/11/EU eine solche Pflicht nicht vorsieht. Dies würde die Effektivität außergerichtlicher Streitbeilegung erheblich schmälern, da es Unternehmen gibt, die sich freiwilligen Schlichtungen entziehen, für die sie die Kostenlast tragen.
27. Er hält es für ein begrüßenswertes und wichtiges Signal, dass mit Artikel 29 der vorgeschlagenen Richtlinie ein eigener Artikel zum Problemfeld "Energiearmut" geschaffen wurde. Allerdings sieht der Bundesrat es kritisch, dass die Kriterien für schutzbedürftige Kunden nach Artikel 28 des Richtlinienvorschlags und die Kriterien für Energiearmut nach Artikel 29 des Richtlinienvorschlags durch die Mitgliedstaaten individuell festgelegt werden sollen. So bleibt beispielsweise unklar, inwiefern schutzbedürftige Kunden von Energiearmut abzugrenzen sind. In Hinblick auf die Pflicht zur Erfassung der Energiearmut nach Artikel 29 Satz 2 des Richtlinienvorschlags wäre eine

Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Berichte zur Energiearmut zwischen den Mitgliedstaaten nicht gewährleistet. Er bittet, Mindestkriterien festzulegen, nach denen die Mitgliedstaaten Kunden, die von Energiearmut betroffen sind, ermitteln können.

28. Der Bundesrat stellt fest, dass die Neufassung der Binnenmarkt-Richtlinie Strom von einem immer weitergehenden Durchgriff auch auf die Verteilernetzbetreiber und die Netzentgelte der Verteilernetzebene geprägt ist. Dieser Durchgriff ist nach Überzeugung des Bundesrates nicht gerechtfertigt, da gerade den Netzentgelten der Verteilernetzebene in aller Regel jede grenzüberschreitende Relevanz fehlt.
29. Soweit der Richtlinienvorschlag in Artikel 31 Absatz 5 vorsieht, dass zukünftig jeder Verteilernetzbetreiber Blindleistung auf der Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse ausschreiben muss, erinnert der Bundesrat daran, dass eine Richtlinie nach Artikel 288 Absatz 3 AEUV nur hinsichtlich ihres Zieles verbindlich ist. Für Eingriffe in Detailfragen der Regulierung der Verteilernetzbetreiber hat die Kommission einen Bedarf nicht nachgewiesen. Nach seiner Auffassung drohen den einzelnen Verteilernetzbetreibern erhebliche Kosten und unverhältnismäßiger bürokratischer Aufwand. Dieser würde sich im Ergebnis in höheren Netzentgelten für alle Netznutzer niederschlagen.
30. Besonders erhebliche Bedenken hat der Bundesrat gegen die Regelung in Artikel 32 des Richtlinienvorschlags. Soweit Absatz 1 dieser Regelung fordert, die Verteilernetzbetreiber dazu anzureizen, Dienstleistungsverträge zu vergeben, ist er der Auffassung, dass die Möglichkeit zur Vergabe von Dienstleistungsverträgen zum Schutz der Netznutzer im Gegenteil sogar eingeschränkt werden sollte.

Artikel 32 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags ist nach Auffassung des Bundesrates als unverhältnismäßig abzulehnen. Die dadurch vorgegebene Pflicht für alle größeren Verteilernetzbetreiber, alle zwei Jahre einen Netzentwicklungsplan vorzulegen, und die korrespondierende Pflicht der Regulierungsbehörden, hierüber eine ausführliche Konsultation durchzuführen, beträfe alleine in Deutschland 77 Verteilernetzbetreiber und eine Vielzahl von weiteren Akteuren. Der dadurch hervorgerufene Aufwand und die drohenden erheblichen Kosten stehen einem in keiner Weise erwiesenen Nutzen

gegenüber. Im Übrigen erinnert er daran, dass die insoweit ähnliche Regelung des § 14 Absatz 1b a. F. Energiewirtschaftsgesetz in Deutschland erst jüngst abgeschafft wurde, da sie weder vollziehbar noch erfüllbar war.

Der Bundesrat hält insbesondere die Regelung in Artikel 32 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags für fragwürdig, auch für die Verteilernetzebene ohne Unterscheidung zwischen den Netzebenen eine Netzentwicklungsplanung vorzusehen, auch wenn die nationale Umsetzung insoweit eine Untergrenze von 100 000 angeschlossenen Kunden vorsehen kann. Eine Netzentwicklungsplanung auf der Verteilernetzebene erscheint nur auf der Ebene der Hochspannung diskussionswürdig. Die von der Kommission adressierten Ladepunkte für Elektromobile bedürfen - soweit nicht mehr als 30 Schnellladepunkte gebündelt entstehen - keiner europäisch vorgegebenen bundesweiten Netzentwicklungsplanung, sondern sie können im Rahmen der Stromverbrauchsentwicklung aggregiert in der Planung höherer Netzebenen berücksichtigt werden. Außerdem ist ein Mehrwert einer Netzentwicklungsplanung auf der Ebene der Nieder- und Mittelspannung weder dargetan noch ersichtlich.

31. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Initiative der Kommission, bei der Einbindung von Elektromobilität in das Stromnetz einen Rahmen zu setzen, der einerseits die Beschaffung, die Errichtung und den Besitz von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität wettbewerblich organisiert und andererseits den Betrieb und die Nutzung dieser Infrastruktur diskriminierungsfrei gewährleistet.
32. Er bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen der vorgeschlagenen Richtlinie dafür einzusetzen, dass Verteilernetzbetreibern auch künftig die Teilnahme am Wettbewerb um die Errichtung, den Betrieb und den Besitz von Ladesäulen für Elektromobilität möglich ist. Nach nationalem Recht (Energiewirtschaftsgesetz) sind Verteilernetzbetreiber hierzu berechtigt, sofern die Erlöse und Kosten in diesem Bereich vom regulierten Geschäft transparent getrennt werden und die Strombelieferung nicht vom Verteilernetzbetreiber organisiert und verantwortet wird. Als kompetenter Anbieter stärken die Verteilernetzbetreiber den Wettbewerb und tragen zu einer Senkung der Kosten bei.

33. Hinsichtlich der Organisation der nationalen Regulierungsbehörden lehnt der Bundesrat die in Artikel 57 Absatz 5 Buchstabe c des Richtlinienvorschlags vorgesehene Verpflichtung, vor der Ernennung des Leitungsgremiums der Regulierungsbehörde zwingend eine parlamentarische Anhörung durchzuführen, ab. Die Kommission hat nicht dargetan, dass derart detaillierte Vorgaben zur innerstaatlichen Gestaltung der Behördenorganisation für eine Verstärkung der Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden zwingend erforderlich sind. Die Regelungen zur Unabhängigkeit sind bereits jetzt sehr weitgehend und sichern die persönliche wie sachliche Neutralität der Regulierungsbehörden in ausreichendem Maße. Vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips kann und muss es den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen bleiben, gegebenenfalls auch anhand ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorgaben zu entscheiden, ob sie bei der Ernennung der Leitungsgremien ihrer nationalen Regulierungsbehörden eine parlamentarische Beteiligung vorsehen wollen oder nicht.

Direktzuleitung der Stellungnahme

34. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

Beschluss**des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung)**COM(2016) 767 final; Ratsdok. 15120/16**

Der Bundesrat hat in seiner 957. Sitzung am 12. Mai 2017 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission die Erneuerbare-Energien-Richtlinie aus dem Jahr 2009 mit Zielvorstellungen für das Jahr 2020 fortschreiben wird. Er begrüßt weiter, dass diese Fortschreibung im Paket mit anderen, für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien wichtigen Verordnungen und Richtlinien vorgenommen wird und damit eine koordinierte und kohärente Umsetzung der Klima- und Energiestrategie der Energieunion erfolgen soll.
2. Der Bundesrat unterstützt den Ansatz, Berichtspflichten zusammenzufassen und anzugleichen, die Öffentlichkeit stärker zu beteiligen und die Kommunikation mit der Kommission und den Mitgliedstaaten zu optimieren. Zudem begrüßt er es, dass der Richtlinienvorschlag von den Mitgliedstaaten verlangt, der Kommission integrierte Energie- und Klimapläne zur Prüfung vorzulegen.
3. Auch wenn der Zeitplan für die Weiterentwicklung der für den Ausbau der erneuerbaren Energien relevanten EU-Verordnungen und -Richtlinien sehr ambitioniert ist, unterstützt der Bundesrat diesen angesichts der Dringlichkeit der Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens ausdrücklich.

4. Der Bundesrat hält die pauschale Vorgabe, darauf hinzuwirken, den Erneuerbaren-Energien-Anteil im Bereich Wärme- und Kälteversorgung um 1 Prozent pro Jahr zu steigern, jedoch für kein geeignetes Mittel. Aus seiner Sicht ist insbesondere positiv zu werten, dass die Kommission ausdrücklich die nationalen erneuerbaren Energien-Ausbauziele anerkennt. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass die Anstrengungen gewürdigt werden, welche die Mitgliedstaaten im Bereich der erneuerbaren Energien in der Vergangenheit bereits geleistet haben. Namentlich Deutschland gehört im europäischen Vergleich zu den Spitzenreitern. Es darf nicht dazu kommen, dass das verbindliche Gesamtziel der EU allein von den europäischen Vorreitern im Bereich erneuerbarer Energien getragen wird.
5. Der Bundesrat hat die Sorge, dass ohne verbindliche Vorgaben zu Mindest-Ausbauzielen für jeden Mitgliedstaat und ohne damit verbundene konkrete Sanktionsregelungen bei Nichterreichen der Fall eintreten könnte, dass das EU-Ziel für den Anteil erneuerbarer Energien am EU-Endenergieverbrauch verfehlt wird.
6. Er spricht sich daher für die Einführung verbindlicher Mindest-Ausbauziele für erneuerbare Energien für jeden Mitgliedstaat und entsprechende Sanktionsregelungen bei Nicht-Erreichung dieser Ziele aus.
7. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass innerhalb der EU gemeinsame Regelungen für Fördersysteme erforderlich sind, um das Ziel einer stärkeren Harmonisierung der Fördersysteme zu erreichen und damit auch Rechtssicherheit für die Fortentwicklung bestehender Fördersysteme herzustellen. Auch aufgrund des unterschiedlichen Entwicklungsstandes der Energiewende in den Mitgliedstaaten sollten diese Regelungen den Mitgliedstaaten jedoch weiterhin auch Spielräume bei der Ausgestaltung der Fördersysteme ermöglichen. Es sollte beispielsweise klargestellt werden, dass sowohl fixe als auch gleitende Marktprämien möglich und technologiespezifische Ausschreibungen sowie eine Förderung bei negativen Preisen zulässig sind.
8. Er sieht jedoch die geplante stärkere Öffnung der nationalen Förderregelungen für erneuerbare Energien für Betreiber in anderen Mitgliedstaaten kritisch. Wettbewerbsverzerrungen zulasten deutscher Betreiber müssen vermieden werden. Mindestquoten für eine Öffnung sind aus Sicht des Bundesrates nur

dann akzeptabel, wenn die Mitgliedstaaten darüber hinaus selbst über den Umfang der Öffnung entscheiden können. Zudem ist auf Gegenseitigkeit zu achten, und der geförderte Strom muss auch physikalisch im jeweiligen nationalen Stromnetz eingespeist werden.

9. Der Bundesrat hält zudem konkretere Regeln sowohl für die geplante Finanzierungsplattform für erneuerbare Energien als auch für die sogenannten speziellen Maßnahmen der regionalen Zusammenarbeit für erforderlich.
10. Er stellt fest, dass der Einspeisevorrang für erneuerbare Energien künftig nicht mehr in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, sondern in der EU-Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung geregelt werden soll. Der Bundesrat spricht sich gleichwohl auch an dieser Stelle ausdrücklich für den Erhalt des Einspeisevorrangs für erneuerbare Energien aus. Die Beibehaltung des Einspeisevorrangs ist für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien unabdingbar und notwendig für das Erreichen der klimapolitischen Ziele der EU.
11. Der Bundesrat bekräftigt die Bedeutung der Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Ausbau der erneuerbaren Energien und damit für die Energiewende insgesamt. Er begrüßt daher die Intention der von der Kommission vorgeschlagenen Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, eine zügige Durchführung von Genehmigungsverfahren sicherzustellen.
12. Im Hinblick auf die in Artikel 16 des Richtlinienvorschlags vorgesehenen neuen Vorgaben zur Organisation von Genehmigungsverfahren für Erneuerbare-Energien-Anlagen betont der Bundesrat den Zusammenhang einer solchen Regelung mit der Zuständigkeitsordnung des Grundgesetzes und der darin enthaltenen Verantwortung der Länder und des Bundes für die Durchführung von Genehmigungsverfahren.
13. Artikel 16 Absatz 1 des Richtlinienvorschlags sieht vor, eine zentrale Anlaufstelle für Verwaltungsangelegenheiten zu schaffen. Diese soll die Verfahren zur Erteilung von Bau- und Betriebsgenehmigungen für Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen koordinieren. Die Verfahren sollen durch eine Genehmigungsentscheidung der zentralen Anlaufstelle abgeschlossen werden, die grundsätzlich innerhalb einer

dreijährigen Frist zu treffen ist. Die Regelung betreffe das Baugenehmigungsverfahren nach den Bauordnungen der Länder.

Die Bundesregierung wird gebeten, bei der Kommission darauf hinzuwirken, dass der Vorschlag zentraler Anlaufstellen für Verwaltungsangelegenheiten bei der Erteilung von Bau- und Betriebsgenehmigungen für Anlagen im Sinne der in Deutschland bereits bestehenden Konzentrationswirkung von Genehmigungsverfahren (zum Beispiel § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) und dem damit verbundenen Koordinierungsgebot (zum Beispiel § 10 Absatz 5 BImSchG) klargestellt wird. Hierdurch wird bereits eine ausreichende Vereinfachung, Vereinheitlichung und Beschleunigung der Verfahren erzielt und zugleich ein ausreichender örtlicher Bezug gewahrt. Das Konzept eines "one stop shop" pro Mitgliedstaat im Sinne einer Genehmigungsbehörde mag für kleinere Mitgliedstaaten passend sein. Für große und erst recht föderal organisierte Mitgliedstaaten wie Deutschland ist eine Genehmigungsbehörde oder eine Koordinierungsbehörde für alle Erneuerbare-Energien-Anlagen einschließlich des dazugehörigen Netzanschlusses nicht sinnvoll. Zum einen unterfallen wegen unterschiedlicher Beschaffenheit nicht alle diese Anlagen dem Immissionsschutzrecht, sondern zahlreiche Anlagen dem Baurecht und schon von daher dem Zuständigkeitsbereich unterschiedlichen Behörden. Zum anderen bleibt angesichts unterschiedlicher landesrechtlicher Gegebenheiten und einer Vielzahl laufender Verfahren eine Durchführung der Verfahren durch mit diesen Gegebenheiten vertrautem Personal sinnvoll. Auch dürften ortsnahe Entscheidungen der Akzeptanz der Energiewende zuträglicher sein als eine zentrale Anlaufstelle in Form einer Zentralbehörde.

Gegen den Regelungsvorschlag bestehen Bedenken aus bauaufsichtlicher Sicht. Es ist nicht erforderlich, auf nationaler Ebene eine zentrale Anlaufstelle für Verwaltungsangelegenheiten zu schaffen. Die von dem Richtlinienvorschlag für die zentrale Anlaufstelle vorgesehenen Aufgaben - Information, Koordinierung und Einbeziehung anderer Behörden - werden bereits von den Baugenehmigungsbehörden erfüllt. Im Baugenehmigungsverfahren wird die Erforderlichkeit weiterer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen geprüft und die Beteiligung berührter Fachbehörden veranlasst.

Eine neue zentrale Anlaufstelle würde die Baugenehmigungsverfahren nicht beschleunigen, sondern zu zusätzlichem Koordinierungsaufwand und Doppelprüfungen führen, die die zügige Abwicklung der Genehmigungsverfahren hemmen. Damit würde die Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie dem in

den Ländern und von der Richtlinie selbst verfolgten Ziel der Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren widersprechen.

14. Die Bundesregierung wird gebeten, bei der Kommission darauf hinzuwirken, dass der Vorschlag von Verfahrenshandbüchern dahingehend klargestellt wird, dass diese auch weiterhin technologiespezifisch durch die übergeordneten Landesbehörden erfolgen können. Es bestehen teilweise bereits umfangreiche Verfahrenshandbücher der Länder zum Beispiel in Form von Windenergie erlassen, fachbezogenen Leitfäden und weiteren Erlassen, welche die Verwaltungspraxis in den Ländern - zum Teil auf Basis länderspezifischer Regeln - standardisieren. Es besteht kein Bedarf an europäischen Vorgaben für die Verwaltungspraxis der Länder.

15. Artikel 17 des Richtlinienvorschlags (Verfahren für die einfache Mitteilung) ordnet die automatische Genehmigung des "Repowerings" von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen an, wenn das "Repowering" der zentralen Anlaufstelle mitgeteilt wird und sie die Mitteilung für hinreichend erachtet. "Repowering" wird von Artikel 2 Unterabsatz 2 Buchstabe z des Richtlinienvorschlags als "die Modernisierung von Kraftwerken, die erneuerbare Energie erzeugen, einschließlich des vollständigen oder teilweisen Austauschs von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Ausgleich von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz" definiert.

Es bestehen Bedenken gegen das mit Artikel 17 des Richtlinienvorschlags vorgesehene "Verfahren für die einfache Mitteilung". Die Modernisierung von Kraftwerken wird häufig ein nach den Bauordnungen der Länder genehmigungsbedürftiges Vorhaben sein. Ob das "Repowering"-Vorhaben der automatischen Genehmigung unterfällt, bestimmt die zentrale Anlaufstelle nach den Vorgaben des Artikels 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 des Richtlinienvorschlags allein anhand seiner ökologischen und sozialen Auswirkungen. Eine Prüfung, ob baurechtliche und gegebenenfalls weitere öffentlich-rechtliche Belange betroffen sind, ist nicht vorgesehen. Auf eine solche Prüfung kann jedoch nicht verzichtet werden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Modernisierungsvorhaben sollte daher weiter nach bestehendem Recht in der Verantwortung der zuständigen Genehmigungsbehörden verbleiben.

16. Der Bundesrat weist die Bundesregierung vorsorglich darauf hin, dass das in den Formulierungen der Kommission zum Ausdruck kommende Verständnis des "Repowerings" bestehender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sich eher mit dem Begriff der Instandhaltung deckt als mit dem bisher hierunter im Bundesrecht verstandenen Ersatzneubau. Aufgrund des für größere und damit leistungsstärkere Anlagen regelmäßig erforderlichen neuen Standorts werden diese wie Neuanlagen behandelt. Es wäre zielführend, klarzustellen, dass die Instandhaltung von Bestandsanlagen und ein "Repowering" in Form eines Ersatzneubaus an einem anderen Ort unterschiedliche Fallkonstellationen darstellen, die genehmigungsrechtlich unterschiedlich zu behandeln sind.
17. Der Bundesrat begrüßt die europäische Zielsetzung, den diskriminierungsfreien Zugang zu Fernwärme- und Kältesystemen aus erneuerbaren Quellen für Dritte zu eröffnen. Dies entspricht § 19 Absatz 1 in Verbindung mit 2 Nummer 4 Kartellgesetz, der auf einfachgesetzlicher Ebene bereits einen wettbewerbsrechtlichen Anspruch Dritter auf Mitbenutzung der Netze zur Belieferung eigener Kunden vorsieht. Die Durchleitungsrechte Dritter sollten dabei unter dem Vorbehalt der technischen Machbarkeit, der energetischen Effizienz und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit sowohl für den Netzbetreiber als auch für die Energieverbraucher stehen.
18. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht beim diskriminierungsfreien Drittzugang zu den Wärme- und Kältenetzen einerseits sowie bei der Wechselmöglichkeit von Energieverbrauchern andererseits die jeweiligen Besonderheiten des Fernwärmenetzes zu berücksichtigen.
19. Er begrüßt den ambitionierten Vorschlag der Kommission, mit Artikel 24 des Richtlinienvorschlags die Rolle der Energieverbraucher durch zusätzliche Informationen über die Energieeffizienz zu stärken. Der Bundesrat sieht jedoch bei der Wechselmöglichkeit nach Artikel 24 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags die Notwendigkeit, Wärmenetze zu schützen, um einen Stillstand bei deren Neu- und Ausbau zu verhindern. Dafür sollte weiterhin als Voraussetzung neben Artikel 2 Nummer 41 der Energieeffizienz-Richtlinie auch Artikel 2 Nummer 42 gelten, um Fernwärmenetze, die nicht den Anspruchsvoraussetzungen des Artikels 2 Nummer 41 genügen, zu schützen.

20. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass es erheblicher Anstrengungen im Verkehrssektor bedarf, um einen angemessenen Beitrag zur Erreichung der Mindestziele von 27 Prozent erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch und 30 Prozent Senkung der Treibhausgasemissionen gegenüber 2005 bis 2030 in den Sektoren Verkehr, Gebäude und Landwirtschaft zu erreichen.
21. Er stellt fest, dass herkömmliche Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futterpflanzen im Verkehrssektor bisher den größten Beitrag zur Zielerreichung leisten. Zum Erhalt dieses Beitrages regt er an, heimische und importierte herkömmliche Biokraftstoffe differenziert unter weiteren objektiven Gesichtspunkten zu betrachten, um Folgeprobleme wie indirekte Landnutzungsänderungen zu vermeiden. Zur differenzierten Betrachtung kann beispielsweise die Berücksichtigung der Nutzung von Koppelprodukten als Tierfutter und die Anrechnung eingesparter Import-Futtermittel bei der Bilanzierung der Treibhausgasemissionen und bei der Bewertung indirekter Landnutzungsänderungen beitragen.
22. Neben dem nicht unwesentlichen Beitrag zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors sind die bei der Erzeugung anfallenden Koppelprodukte ein zentraler Bestandteil der regionalen, nationalen und europäischen Eiweißstrategien.
23. Der Bundesrat begrüßt, dass fortschrittliche Kraftstoffe im Verkehrssektor eine zunehmende Rolle spielen sollen, um die Dekarbonisierung und die Diversifizierung der Energieversorgung zu fördern. Er weist jedoch darauf hin, dass die Verpflichtung für Kraftstoffanbieter, auf EU-Ebene einen bestimmten Anteil an fortschrittlichen Biokraftstoffen (das heißt der zweiten Generation, zum Beispiel aus Algen oder Stroh) bereitzustellen (3,6 Prozent bis zum Jahr 2030), angesichts des hierfür erforderlichen Investitionsumfanges und der Rohstoffverfügbarkeit äußerst ambitioniert ist.
24. Der Bundesrat weist darauf hin, dass zum Erhalt der Nutzung von Biogas als Biokraftstoff und zur Vermeidung ungewollter Beschränkungen zum Einsatz von Kraftstoffen aus erneuerbaren Energien Änderungen in den Begriffsbestimmungen zu Biokraftstoffen und Biogas in Artikel 2 Buchstabe g und qq des Richtlinienvorschlags sowie Änderungen in den Überschriften zu den

Anhängen III und X, Teil A, erforderlich sind, und bittet um folgende Korrekturen: In Artikel 2 Buchstabe g des Richtlinienvorschlags müssen in der Begriffsbestimmung "Biokraftstoffe" auch gasförmige Kraftstoffe erfasst werden. In Artikel 2 Buchstabe qq des Richtlinienvorschlags müssen in der Begriffsbestimmung "Biogas" auch gasförmige Kraftstoffe erfasst werden. Im Anhang III des Richtlinienvorschlags muss in der Überschrift und in der Spaltenbezeichnung Kraftstoff ergänzt werden. In Anhang X Teil A des Richtlinienvorschlags muss in der Überschrift Biokraftstoffe ergänzt werden. Es wird alternativ angeregt, eine entsprechende Definition von "Kraftstoffen" und "Brennstoffen" zu ergänzen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

25. Der Bundesrat bittet um Streichung der Beimischungspflicht in Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 des Richtlinienvorschlags, um die Möglichkeit der Anrechnung von Reinkraftstoffen und reiner Elektromobilität auf den Mindestanteil an erneuerbaren Energien zu ermöglichen.
26. Er begrüßt, dass der Richtlinienvorschlag zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen neben den klimapolitischen Zielen ausdrücklich auch industriepolitische Ziele verfolgt, indem er den technologischen Vorteil, den die europäische Industrie durch Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz erzielt, als wichtigsten Aspekt für die Schaffung von Wachstum und Arbeitsplätzen bezeichnet.
27. Vor diesem Hintergrund erwartet der Bundesrat von dem Richtlinienvorschlag Anstöße und Rahmenbedingungen, welche den inzwischen vielfach und hinreichend in Forschungs- und Demonstrationsvorhaben erprobten sogenannten Power-to-X-Technologien die Bewährung auf Märkten ermöglichen, um so den erreichten Technologievorteil für die europäische Industrie zu sichern.
28. Er teilt die in dem Richtlinienvorschlag zum Ausdruck gebrachte Einschätzung, dass das Hinterherhinken des Verkehrssektors bei der Dekarbonisierung der Antriebsenergie unter anderem auf das Fehlen starker Anreize für den Einsatz innovativer Technologien zurückzuführen ist.

29. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass die benötigten starken Anreize für den Verkehrssektor neben der Weiterentwicklung der CO₂-Regulierung (zum Beispiel Berücksichtigung synthetischer Kraftstoffe beim Flottenverbrauch) auch über die vorgeschlagene Richtlinie kommen müssen und hier insbesondere über eindeutigere Regelungen für die Einbeziehung erneuerbarer Energien im Verkehrssektor der EU.
30. Er stellt fest, dass in den letzten Jahren die CO₂-Emissionen im Verkehrssektor nicht wie zum Beispiel im Stromsektor gesunken sind. Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, zu überprüfen, inwieweit eine ambitioniertere Zielsetzung für den Anteil erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und Elektrizität aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor zur ressourcen- und kosteneffizienten Erreichung der Klimaschutzziele beitragen kann, ohne dass dies zu einer disproportionalen Verteuerung von Kraftstoffen und damit zu sozialen Disparitäten in der Mobilität führt. Der Bundesrat bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Stellungnahme vom 31. März 2017 (BR-Drucksache 809/16 (Beschluss), Ziffer 6).
31. Eine Schlüsselrolle kommt nach Auffassung des Bundesrates den "flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs" zu, womit vor allem wasserstoffbasierte Kraftstoffe gemeint sind, bei denen der Wasserstoff über Power-to-Gas-Verfahren unter Einsatz erneuerbaren Stroms erzeugt wird. Um den Einsatz dieser Verfahren stärker anzureizen, sind die in Artikel 25 Absatz 3 des Richtlinienvorschlags niedergelegten Regelungen deutlich zu restriktiv. Indem eine volle Anrechnung der eingesetzten Elektrizität für die Erzeugung von im Verkehrssektor eingesetzten flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs nur bei netzungebundenen Anlagen zur Energieerzeugung zugelassen werden soll, wird die Entwicklung eines Marktes für Power-to-Gas-Produkte ohne Not stark beschränkt und darüber hinaus der sinnvolle systemdienliche Einsatz der Anlagen als zu- beziehungsweise abschaltbare Last verhindert.

32. Vor diesem Hintergrund schlägt der Bundesrat vor, die volle Anrechnung der eingesetzten Elektrizität unter folgenden Voraussetzungen generell zu ermöglichen, wenn
- die Elektrizität ausschließlich aus erneuerbaren Quellen stammt,
 - für die Elektrizität keine staatlich regulierte Förderung in Anspruch genommen wurde (in Deutschland wäre das erneuerbarer Strom aus der sogenannten Sonstigen Direktvermarktung, für den keine EEG-Vergütung gezahlt wird) und
 - für die Elektrizität Herkunftsnachweise nach Artikel 19 des Richtlinienvorschlags entwertet wurden.
33. Er vertritt schließlich die Auffassung, dass sich ein erheblicher Schub für einen Markt für Produkte aus Power-to-Gas-Anwendungen ergeben würde, wenn Raffinerien gestattet würde, die Verwendung von "grünem" Wasserstoff im Produktionsprozess herkömmlicher Kraftstoffe auf ihre Verpflichtung zur Reduktion von Treibhausgasen anzurechnen. Dieses würde insbesondere der Industrie eine alternative Möglichkeit zur Minderung der Treibhausgase für die in den Verkehr gebrachten Kraftstoffe im Sinne der Entschließung des Europäischen Parlaments und deren Begründung zum Verzicht auf Palmöl im Diesel ab 2020 bieten. Eine entsprechende Regelung ist bislang im Artikel 25 des Richtlinienvorschlags nicht explizit enthalten. Vor dem Hintergrund, dass der im Produktionsprozess eingesetzte "grüne" Wasserstoff wie ein in der Raffinerie fossilem Treibstoff beigemischter Biokraftstoff energetisch zum größten Teil im Kraftstoff verbleibt, empfiehlt der Bundesrat, eine klarstellende Regelung explizit in den Artikel 25 des Richtlinienvorschlags beziehungsweise seine Begründung aufzunehmen.
34. Der Bundesrat begrüßt die schrittweise Reduktion des Höchstbeitrages von flüssigen Biobrennstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen zur EU-Zielerreichung für Energie aus erneuerbaren Quellen.
35. Er begrüßt zudem vor dem Hintergrund der besonderen Betroffenheit der Wälder und der Waldbesitzer durch den Klimawandel und der bereits bisherigen wertvollen Beiträge des Sektors Forst und Holz zum Klimaschutz die

vorgesehene verstärkte nachhaltige Mobilisierung bestehender Holzressourcen, weist jedoch auch auf die zwar wichtigen, aber mengenmäßig begrenzten Beiträge der Holzenergie zur künftigen vollständig dekarbonisierten Energieversorgung hin. Erwartungen an und Regelungen zur nachhaltigen Holzproduktion und energetischen Holzverwendung sollten daher stets von Augenmaß und Praxistauglichkeit geleitet sein.

36. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass in Artikel 2 des Richtlinienvorschlags die Begriffsbestimmung "Genehmigung für die Holzernte" dahingehend ergänzt wird, dass geeignete nationale/subnationale Rechtsvorschriften zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung gleichrangig zur Erteilung von Einschlagserlaubnissen im Einzelfall sind.
37. Die Forstwirtschaft in Deutschland ist nachhaltig und an den Kriterien ausgewogener walddrechtlicher Vorschriften ausgerichtet. Daher bittet er die Bundesregierung, in den Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass die Regelungen in Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe a des Richtlinienvorschlags zur Nachhaltigkeit von Energieträgern aus forstwirtschaftlicher Biomasse gestraft und auf die vorhandenen gesetzlichen Regelungen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung hin ausgerichtet werden.
38. Aus Sicht des Bundesrates sollen die Formulierungen in Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe b des Richtlinienvorschlags deutlich herausstellen, dass dieser Abschnitt als Auffangvorschrift nur für den Fall zur Anwendung kommt, dass in der Herkunftsregion eine nachhaltige Forstgesetzgebung, wie sie zum Beispiel mit den Waldgesetzen des Bundes und der Länder in Deutschland besteht, nicht vorhanden ist.
39. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, hinsichtlich Artikel 27 Absatz 4 des Richtlinienvorschlags sicherzustellen, dass für Holz aus Regionen mit nachhaltiger Waldgesetzgebung als Beleg die Glaubhaftmachung der Herkunft ausreicht. Ansonsten käme es zu einer unverhältnismäßigen Belastung gerade für Waldbesitzer mit geringer Fläche und Streubesitz.

40. Er ist besorgt, dass der Richtlinienvorschlag zur Anrechnung für die Treibhausgasemissionsbilanz aus der Stromerzeugung in Biogasanlagen nur Gülle und Mais als nutzbare Rohstoffe vorsieht. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Kommission darauf hinzuwirken, dass das Spektrum der möglichen, aus Umweltsicht vorteilhaften Substrate, wie zum Beispiel Reststoffe, ausgeweitet und zugleich der Anbau von Mais eingeschränkt wird.
41. Er bittet die Bundesregierung darüber hinaus, bei den für Biomethan festgelegten Standardwerten für die Treibhausgas-Minderung zu prüfen, ob die vorgenommene Einteilung - "ohne" beziehungsweise "mit" Abgasnachbehandlung - sachgerecht ist.
42. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Ausführungen im Anhang V des Richtlinienvorschlags unter Abschnitt C Nummer 6 und VI unter Abschnitt B Nummer 6 zur Methodologie zu der Möglichkeit der Berücksichtigung von Emissionseinsparungen infolge besserer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungspraktiken sehr allgemein gefasst sind und einen weiten Interpretationsspielraum zulassen. Ein transparentes Verfahren zur Nachweisenerkennung beziehungsweise -koordinierung auf europäischer Ebene ist nicht vorgesehen. Daher bittet er die Bundesregierung, sich bei der Kommission für klare und transparente Regelungen einzusetzen, um somit mögliche Ungleichbehandlungen von Wirtschaftsbeteiligten über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg zu vermeiden.
43. Der Bundesrat sieht durch die starke Erhöhung des fossilen Vergleichswertes bei flüssigen Biobrennstoffen zum Zweck der Elektrizitätserzeugung die Gefahr, dass hierdurch eine starke Nachfrage nach flüssigen Biobrennstoffen erzeugt wird. Er bittet daher die Bundesregierung um Prüfung dieses Punktes, da im Hinblick auf die Restriktionen bei biogenen Kraftstoffen eine Verlagerung der Nachfrage in diesen Bereich nicht nachvollziehbar wäre.

44. Der Bundesrat stellt fest, dass der Richtlinienvorschlag noch eine Reihe von Erläuterungen, Klarstellungen und Korrekturen bedarf. Er bittet die Bundesregierung, sich insbesondere für die Klärung folgender Punkte einzusetzen:
- die Auslegung der Ausführungen in Bezug auf Einführung einer niedrigeren Obergrenze mit Bezug auf indirekte Landnutzungsänderungen (Artikel 7 Absatz 1 des Richtlinienvorschlags);
 - der Umgang mit unvollständigen Listen auf europäischer Ebene (Anhang VI des Richtlinienvorschlags unter "Landwirtschaftliche Optionen");
 - Aufnahme von Begriffsbestimmungen/-erläuterungen zu "Biomethan", "kleine Anlagen", "N₂O-Emissionen", "Abgasverbrennung" und "LHV" (Anlage V Abschnitt C des Richtlinienvorschlags, Methodologie).
45. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.